

die Oberfläche eine tieferliegende Spannung durch, die das gesamte Verhältnis von Nationalstaat und Weltkaisertum in Lupolds Lehre angreift.

In dem Traktat erscheint Karl der Große, ehe er selbst Kaiser ist, als einer der abendländischen Könige unter dem Kaiser: mit aller Kaisergleichheit aus unwordenflicher Gewohnheit und mit aller Pflicht, die weltkaiserliche Oberhoheit anzuerkennen¹⁾, die sich uns als eingriffsberechtigtes Friedensrichtertum gezeigt hat. Karl der Große hat, wie Lupold ausdrücklich sagt²⁾, diese Oberhoheit nicht anerkannt, ebensowenig wie es, so fügen wir hinzu, nach Lupold die Könige seiner Zeit tun. Das heißt: Stellung und Haltung Karls des Großen vor der „*translatio imperii*“ ist in Lupolds Geschichtsbild Stellung und Haltung jedes abendländischen Königs von heute dem Kaiser gegenüber, der doch auch als Kaiser Nachfolger Karls des Großen ist. Und das heißt weiterhin: Karl der Große hat selbst das Beispiel gegeben, nach dem die Könige von heute handeln. Lupold sagte: Folge und Wirkung der Übertragung waren für Karl den Großen, daß er vollends frei wurde von der Oberherrschaft des Basileus, daß seine Freiheit „*de facto*“ zu einer Freiheit „*de iure*“ wurde, daß er überdies und zugleich das Weltkaiseramt des Basileus mit allen seinen Rechten übernahm.³⁾ Wir wissen aber, daß die Frage, wer Karl den Großen in das Weltkaisertum eingesetzt hat, unbeantwortet bleibt, und damit bleibt auch die nach rückwärts verlängerte Frage, auf welches Recht Karl seine Freiheit vom Kaiser gründen konnte, ohne Antwort. Oder anders ausgedrückt: die Antwort auf die Frage nach dem Recht Karls des Großen zum Weltkaiser ist auch nur die Antwort auf die Frage nach dem Translationsvorgang, nämlich: „*de necessitate facti*“. Wir erinnern uns, daß für Lupold nur kaiserliche Zustimmung eine Exemption rechtsgültig macht.⁴⁾ Nun nennt er, als ein Gegenbeispiel, die Franken, die den König Childerich einfach abgesetzt haben, und Karl den Großen, der in Italien Kaiserland erobert hat, beides unter Verletzung des kaiserlichen Rechts. Lupold rechtfertigt es

¹⁾ S. oben S. 458 Anm. 1 und v. 4 (176b), Meyer 149.

²⁾ C. 18 (207a). S. auch c. 4 (176b).

³⁾ C. 4 (176b, 177a), Meyer 149.

⁴⁾ S. oben S. 461.